

# Haftpflichtversicherung für Mitglieder der KEG

**(bitte herausnehmen und bei Ihren Versicherungsunterlagen aufbewahren)**

## Rahmenvereinbarung Rahmenvereinbarungs-Nr.: 00 5475

zwischen der

### Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Lehrerverbände

Bayerischer Philologenverband e. V.  
Katholische Erziehergemeinschaft e. V.  
Bayerischer Realschullehrerverband e. V.  
Verband der Lehrer an Beruflichen Schulen in Bayern e. V.  
Philologenverband Sachsen e. V.

-nachfolgend Verband/Verbände genannt

und

### DBV Deutsche Beamtenversicherung AG

Region Süd –  
Standort München  
Ridlerstraße 75  
80339 München

-nachfolgend Versicherer genannt  
über eine Privat- und Diensthaftpflichtversicherung im Rahmen einzelner Gruppenverträge für die Mitglieder des Verbandes (versicherte Personen)

## 1 Gegenstand des Vertrags

**1.1** Der Versicherer bietet den Mitgliedern der Verbände als versicherte Personen über den jeweiligen Gruppenversicherungsvertrag eine Privat- und Diensthaftpflichtversicherung.

**1.2** Für die KEG wird ein eigener Gruppenversicherungsvertrag unter folgenden Versicherungsscheinnummern geführt:

**80240280787** Katholische Erziehergemeinschaft e. V.

Versicherungsnehmer ist die KEG.

**1.3** Die Versicherung gilt als Versicherung auf fremde Rechnung gemäß §§ 43 ff VVG mit der Maßgabe, dass die versicherte Person seine Rechte auch unmittelbar gegen den Versicherer geltend machen kann.

**1.4** Der Versicherer verpflichtet sich, eventuell bei ihm für versicherte Personen bestehende Privat- und / oder Diensthaftpflichtversicherungsverträge auf Antrag der versicherten Person für die Zukunft aufzuheben.

## 2 Umfang des Versicherungsschutzes

**2.1** Der Umfang des Versicherungsschutzes wird bestimmt durch die gesetzlichen Bestimmungen, sowie die nachfolgend näher bezeichneten Versicherungsbedingungen und die in der Anlage zu dieser Rahmenvereinbarung genannten Zusatzvereinbarungen

-Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 01/08) -Besondere Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung (05/09)

-Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Dienst-Haftpflichtversicherung von Lehrern an öffentlichen Schulen (05/09)

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall:

zur Privathaftpflichtversicherung 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

zur Diensthaftpflichtversicherung  
10 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden

30.000 Euro für das Abhandenkommen von Dienstschlüsseln; der bedingungsgemäße Selbstbehalt entfällt hier.

60.000 Euro für Vermögensschäden im Rahmen der Diensthaftpflichtversicherung

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das dreifache der genannten Deckungssummen begrenzt.

## 4 Vertragslaufzeit und Kündigung

**4.1 Beginn:** 01.01.2011 mittags 12.00 Uhr

**4.2 Ablauf:** 31.12.2015 mittags 12.00 Uhr

**Bitte melden Sie einen etwaigen Schadenfall unverzüglich an die für Sie zuständige**

**KEG- Landesgeschäftsstelle bzw. in Bayern an den zuständigen KEG-Bezirksverband**

**Anlage: Zusatzvereinbarung****Deklaration Versicherungsschutz und Sublimits.**

Die Leistungsinhalte der unter Punkt 2.1 näher bezeichneten Bedingungen sind auf Versicherungssummen gemäß der nachfolgenden Deklaration begrenzt:

	<b>Versicherungs- schutz ABL-Gruppen- verträge</b>
<b>I. Versicherte Risiken</b>	
Privathaftpflicht	
Diensthauptpflicht (Schäden Dritter und des Dienstherrn)	
Schuldschlüssel/Code,-Cardverlust	
<b>II Versicherte Personen</b>	
Mitglieder des Verbandes	versichert
Angestellte des Verbandes	versichert
freie Mitarbeiter des Verbandes	versichert
Lehrer im Auslandsschuldienst/Lehrer an Auslandsschulen	versichert
Ehegatten, eingetragene Lebenspartner	versichert
der in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner unter Ausschluss gegenseitiger Ansprüche	versichert
unverheiratete Kinder, bei volljährigen jedoch nur solange sie sich noch in schul- oder in unmittelbar anschließender Berufsausbildung befinden	versichert
Überbrückung der Wartezeit nach Schul- bzw. Studienabschluss als Übergangslösung mit nachweislicher Stellensuche, bei volljährigen Kindern maximal auf 2 Jahre beschränkt	versichert
sonstige alleinstehende Verwandte, die in häuslicher Gemeinschaft mit VN leben	versichert
im Haushalt des VN beschäftigte Personen	versichert
vorübergehender Auslandsaufenthalt mit gesetzlicher Haftpflicht für die Dauer des dienstlichen Auslandsaufenthaltes versichert Weitergeltung des Schutzes: beim Tode des VN besteht der Versicherungsschutz für mitversicherte Personen bis zur nächsten Hauptfälligkeit fort	versichert
<b>III. Sondervereinbarungen Privathaftpflicht</b>	
Deliktunfähige Kinder	versichert
Vermietung einer Einliegerwohnung	versichert
Vermietung von einzelnen Wohnräumen und Garagen/TG Stellplätzen	versichert
Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis 200.000 EUR Bausumme	versichert
vertraglich übernommene Räum- und Streupflicht	versichert
Miteigentum an Ein-/Zweifamilienhäusern gehörenden Gemeinschaftsanlagen	versichert
bei Sondereigentümer sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums	versichert
Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden – auch im Ausland gelegene	versichert
aus im Inland gelegenen Ein-/Zweifamilienhaus oder Wochenendhaus – Sachschäden durch häusliche Abwässer, Gewässerschäden, mittelbare und unmittelbare Folgen aus der Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit (nicht für Haftung aus der Lagerung gefährlicher Stoffe)	versichert
Gewässerschadenhaftpflicht für Heizöltanks, die zum EFH bzw. zur Wohnung gehören (bis 10.000 Liter) 10.000 Liter Sachschäden durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen	versichert
Mietsachschäden (nicht für Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung; Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten; Glasschäden, soweit sich der VN hiergegen besonders versichern kann)	versichert
Gebrauch von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen deren Gewicht 5 kg nicht übersteigt	versichert
Besitz und Führen von eigenen Wasserfahrzeugen, die nur zu privaten Zwecken genutzt werden (nicht aber von Segelbooten und eigenen und fremden Fahrzeugen, die durch Motor oder Treibsätze oder Hilfsmotoren angetrieben werden)	versichert

Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern und Pferden usw., die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden	versichert
Reiter bei Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken	versichert
Erlaubter privater Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und Munition – ohne Führen und Gebrauch zu Jagd oder strafbaren Handlungen	versichert
Ausübung von Sport – ohne Jagd	versichert
Gefälligkeitsschäden	versichert
Hundehüterrisiko (nicht gewerbsmäßig)	versichert
Forderungsausfallrisiko inkl. Rechtsschutz (über 2000 Euro Mindestschaden, SB 2500 Euro)	versichert
Versicherte Person als Radfahrer	versichert

#### IV. Diensthaftpflicht

Mitversicherung des Ehegatten, der Lehrkraft ist	versichert
gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden am Eigentum des Dienstherrn im In- und Ausland	versichert
dienstlicher Vertreter ist eingeschlossen	versichert
mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Erteilung von Experimentalunterricht, (auch mit radioaktiven Stoffen), Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr, der Erteilung von Nachhilfestunden, der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist	versichert
Unterricht und Aufsicht, einerlei ob Diensthaftpflicht oder freiwillig, im In- und Ausland	versichert
Haftpflicht aus Erteilung von Aufträgen im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb	versichert
Versicherungsschutz im Ausland als Lehrkraft oder Erzieher während der Dauer des dienstl. Aufenthaltes, auch bei administrativer Tätigkeit oder bei einer Schulaufsichtsbehörde	versichert
Versicherungsschutz für nebenamtliche bzw. nebenberufliche Lehrtätigkeit von hauptberuflichen Lehrkräften und Erziehern, sofern dienstlich angeordnet	versichert
Mitversichert sind Schäden an geliehen oder gemieteten Sachen, die in der Eigenschaft als Lehrer oder Erzieher geliehen oder gemietet wurden	versichert
Experimente mit strahlenden Stoffen unter best. Bedingungen, auch gesetzliche Haftpflichtansprüche der teilnehmenden Schüler	versichert
Schäden am Eigentum der Schule	versichert
erteilter fachpraktischer Unterricht durch Schüler und/oder Studenten	versichert
andere Versicherungen des Dienstherrn haben Vorrang	versichert

#### V. Vermögensschadenhaftpflicht

aus Schadenereignissen während der Wirksamkeit des Vertrages	versichert
erhöhte Deckungssumme für Dienststellenleiter und ständigen Stellvertreter	500.000 Euro
Haftpflicht aus Fehlern bei der Anweisung von Geld und Prüfung von Rechnungen o.ä. bis 1000 Euro je Schaden	versichert

#### VI. Schulschlüsselversicherung

Abhandenkommen von Dienstschlüssel, Code-Cards u.ä. die rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben	30.000 Euro ohne SB
Mitversichert ist das Abhandenkommen von Dienstschlüsseln, Code-Cards u.ä., von Ehegatten, Lebenspartner usw. die als Lehrer tätig sind	30.000 Euro ohne SB
Erstattung – beschränkt auf Auswechseln	30.000 Euro ohne SB
Deckung von Folgeschäden versichert	

## Besondere Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung (05/09)

**A Versichert ist** – im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Bestimmungen – **die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson** aus den Gefahren des täglichen Lebens – mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes, Amtes (nicht Ehrenamt), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung –, insbesondere

1. als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht);
2. als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
3. als Inhaber
  - a) einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) mit einem Gewerbeflächenanteil von bis zu 50% einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.  
Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;
  - b) einer oder mehrerer im Inland gelegener Ferienwohnungen (hierzu zählt auch ein auf Dauer abgestellter Wohnwagen), einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten;
  - c) eines im Inland gelegenen Ein- bzw. Zweifamilienhauses, mit einer Wohnung und einem Gewerbeflächenanteil von bis zu 50%, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens;
  - d) eines im Inland gelegenen Wochenend-/Ferienhauses mit einem Gewerbeflächenanteil von bis zu 50%, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten;
  - e) einer zum Einfamilienhaus gehörenden Einliegerwohnung bzw. einer zum Zweifamilienhaus gehörenden Wohnung mit einem Gewerbeflächenanteil von jeweils bis zu 50%;
  - f) einer Solar- oder Photovoltaikanlage, die sich auf einem unter A. 3 a) bis d) versicherten Immobilien mit dem dazugehörigen Grundstück befindet zu gewerblichen und privaten Zwecken.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);
- als Wohnungsinhaber aus der durch Mietvertrag, Dauernutzungsvertrag u. Ä. übernommenen Streu- und Reinigungspflicht;
- aus dem Miteigentum von zum mitversicherten Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus, Wochenend- oder Ferienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z. B. gemeinschaftliche Gartenanlagen, Wohnwege, Garagenhöfe, Abstellplätze für Mülltonnen;
- aus der Vermietung von einzelnen Wohn- und Gewerberäumen sowie Garagen – nicht jedoch von Wohnungen.  
Werden Wohnräume nicht einzeln vermietet, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB);
- aus der Vermietung einer zum Einfamilienhaus gehörenden Einliegerwohnung bzw. einer zum Zweifamilienhaus gehörenden Wohnung.  
Werden mehr als eine zum Einfamilienhaus gehörende Einliegerwohnung bzw. eine zum Zweifamilienhaus gehörende Wohnung vermietet, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB);
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bau-summe von 100.000,- Euro je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB);
- als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

4. als Surfer und/oder Windsurfer mit eigenen und fremden Brettern sowie als Nutzer von eigenen und fremden Kite Sailinggeräten;
5. aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd (Ziff. 4.3 (1) AHB findet jedoch Anwendung);
6. aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
7. aus der Benutzung fremder Pferde oder fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken. Schäden an den benutzten Pferden oder Fuhrwerken bleiben ausgeschlossen;
8. als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren, Bienen – nicht jedoch: Hunden (ausgenommen Blinden-, Behindertenbegleit- sowie Hör- und Signalhunde), Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.  
Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus der nicht gewerbsmäßigen Hütung fremder Hunde und/oder Pferde, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung des Tierhalters besteht.  
Schäden an den zur Beaufsichtigung übernommenen Tieren bleiben gemäß Ziff. 7.6 AHB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen;
9. aus der Teilnahme an einem fachpraktischen Unterricht.

## B Mitversichert ist

1. die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
  - a) des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners\*) des Versicherungsnehmers;
  - b) der Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) des Versicherungsnehmers und der gem. 1 a) mitversicherten Personen,
    - die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder
    - solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (berufliche Ausbildung – Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang, – nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.) befinden, auch wenn keine häusliche Gemeinschaft besteht.  
Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bis zum Ende des Wehr- oder Zivildienstes bestehen. Handelt es sich um eine zweite Berufsausbildung, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn zwischen den ersten und der zweiten Berufsausbildung weder einer Berufstätigkeit nachgegangen worden ist noch eine Beschäftigung als Zeit- oder Berufssoldat lag.
2. gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend Buchstabe B Nr. 1 b):

\*) Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaft gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers oder bei der Verrichtung vorübergehender betrieblicher Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte gemäß dem Sozialgesetzbuch Teil VII (SGB VII) handelt;

- Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein;
  - Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen, mit Ausnahme der nach § 116 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Teil X (SGB X) und § 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) übergegangenen Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe und privaten Krankenversicherungsträger. Insoweit sind auch mitversichert – abweichend von Ziff. 7.5 (1) AHB – die genannten Regressansprüche des Versicherungsnehmers gegen den Partner und dessen Kinder.
  - Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.
  - Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Buchstabe H sinngemäß.
3. die gesetzliche Haftpflicht sonstiger dauerhaft im Haushalt des Versicherungsnehmers lebender Personen (z. B. Verwandte, Austauschschüler oder Au Pair) soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht;
  4. die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit.  
Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen;  
ausgeschlossen sind die Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers oder bei der Verrichtung vorübergehender betrieblicher Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte gemäß dem Sozialgesetzbuch Teil VII (SGB VII) handelt;
  5. die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden infolge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässeränderungen) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen nach Maßgabe des Buchstaben M;
  6. die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziff. 2 AHB im Rahmen der Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden nach Maßgabe des Buchstaben N.

### C Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

1. Kraftfahrzeuge und Anhängern:
  - a) auf nicht-öffentlichen (auch nicht teil-öffentlichen) Wegen und Plätzen ohne Geschwindigkeitsbegrenzung fahrende Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, motorgetriebene Kinderfahrzeuge, Aufsitzrasenmäher und Golfwagen, sofern aus einer anderweitig bestehenden Versicherung kein Versicherungsschutz geboten werden kann oder es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt;
  - b) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
  - c) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
  - d) Krankenfahrstühle;
  - e) Manuelle Reinigungs- und Pflegearbeiten am Kraftfahrzeug/Kraftfahrzeuganhänger, ausgeschlossen bleiben Schäden an der Umwelt.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 (1) AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtungen zur Leistung frei,

- wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat;
  - wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht hat. Gegenüber dem Versicherungsnehmer bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn dieser
  - das Vorliegen der Fahrerlaubnis ohne Verschulden annehmen durfte oder
  - den Gebrauch des Kfz durch den unberechtigten Fahrer nicht bewusst ermöglicht hat.
2. Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt;
  3. Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen. Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wasserfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;
  4. ferngelenkten Land- und Wassermotormodellfahrzeugen.

### D Vorübergehender Auslandsaufenthalt

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Nutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Buchstabe A Nr. 3.

Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht aus dem Eigentum von Wohnungen und Häusern einschließlich der dazugehörigen Garagen und Gärten, die in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, oder der EFTA gelegen sind, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken verwendet werden.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

### E Einschluss von Mietsachschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Bei gemieteten Ferienwohnungen und -häusern und Hotelzimmern ist auch die Beschädigung der dazu gehörenden Einrichtungsgegenstände (Möbiliar, Heimtextilien, Geschirr) mitversichert. Die Höchstersatzleistung beträgt hier – im Rahmen der Versicherungssummen – je Versicherungsfall 10.000,- Euro, jeweils begrenzt auf das Dreifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Ausgeschlossen sind:

1. Haftpflichtansprüche wegen
  - a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
  - b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
  - c) Schäden an Glas- und Kunststoffscheiben, die über eine Glasversicherung versichert werden können.
2. die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. (Anmerkung: Der Wortlaut des Abkommens steht auf Anforderung zur Verfügung!)

## **F Einschluss von Sachschäden durch häusliche Abwässer**

Eingeschlossen sind – teilweise abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Strabkanals.

## **G Einschluss von Sachschäden durch allmähliche Einwirkung**

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziff. 7.14 (4) AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.).

## **H Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tode des Versicherungsnehmers**

Für die nach Buchstabe B Nr. 1 und Nr. 2 mitversicherten Personen besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zur nächsten Hauptfälligkeit fort.

Wird die nächste Prämienrechnung davon eine der in Buchstabe B Nr. 1 und Nr. 2 genannten Personen eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

## **I Abhandenkommen von fremden Schlüsseln**

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) bzw. Code-Karten, soweit sie Schlüsselfunktion haben, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Für das Abhandenkommen von fremden Schlüsseln gilt auch die Gefahr eines Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes) sowie einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art mitversichert.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt – im Rahmen der Vertragsversicherungssumme – je Versicherungsfall 25.000,- Euro, jeweils begrenzt auf das Dreifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 150,- Euro selbst zu zahlen.

## **J Schäden durch mitversicherte deliktsunfähige Kinder**

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Kaskoversicherer oder Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.

Die Höchstersatzleistung beträgt – im Rahmen der Versicherungssumme – je Versicherungsfall 5.000,- Euro für Sachschäden und für Personen- und Vermögensschäden die vereinbarte Versicherungssumme, jeweils begrenzt auf das Dreifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

## **K Gefälligkeitsschäden**

Der Versicherer wird sich nicht auf einen Ausschluss der Haftung im Falle leichter Fahrlässigkeit bei Sachschäden durch Ge-

fälligkeit berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht. Hiervon unbeschadet bleibt die Regelung der Ziff. 7.6 AHB.

Berufliche Tätigkeiten des Versicherungsnehmers und Tätigkeiten, die der Versicherungsnehmer gegen Entgelt ausübt, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

## **L Tagespflegeperson**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tagespflegeperson.

Versichert ist dabei insbesondere die Tätigkeit aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im Rahmen des eigenen Haushalts und/oder des Haushalts der zu betreuenden Kinder und auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen usw.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen und der Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten.

## **M Haftpflicht aus Gewässerschäden**

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen wegen Schäden infolge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser Stoffe mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 6.000 l/kg.

Kein Versicherungsschutz – auch nicht über Ziff. 3.1 und 4 AHB – besteht für Haftpflichtansprüche, die aus Anlagen entstehen, wenn das Gesamtfassungsvermögen von 6.000 l/kg überschritten wird.

2. Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch Teil VII (SGB VII) handelt.

3. Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 1 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind. Dies gilt abweichend von Ziff. 7.14 (4) AHB auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250,- Euro selbst zu tragen.

4. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers. Rettungskosten nach dieser Maßgabe entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die

Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand.

Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

5. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber einer privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer – soweit die Abwassergrube nach 1945 erstellt wurde.

Kein Versicherungsschutz – auch nicht über Ziff. 3.1 (2) AHB (Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos) – besteht für andere Abwasseranlagen, oder in dem Fall, dass mehrere Abwassergruben auf einem Grundstück vorhanden sind.

6. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben;
- wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

## **N Mitversicherung von Vermögensschäden**

1. Im Rahmen des Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziff. 2 AHB wegen Versicherungsfällen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- a) Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen. Dies gilt nicht für Umweltschäden;
- b) Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- c) planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- d) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsverfahren aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- e) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts;
- f) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- g) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- h) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- i) bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- j) Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

## **O Einschluss von Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten**

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.15 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

(1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,

- (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

## **P Einschluss von Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen**

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.16 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

## **Q Einschluss von Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen**

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.17 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

## **R Forderungsausfälle**

### **1. Gegenstand der Ausfalldeckung**

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen in Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann.

Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrages. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt und für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind.

Nicht versichert sind jedoch, auch wenn sie gemäß Buchstabe J der Besondere Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung dort mitversichert sind, Ansprüche gegen deliktsunfähige Kinder.

### **2. Versicherte Schäden**

Versichert sind Personenschäden (Tötung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Menschen) oder Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) der versicherten Personen, für die der Schädiger aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Nicht versichert sind Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit nuklearer und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind, Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.

### **3. Örtlicher Geltungsbereich**

Im Rahmen der Forderungsausfallversicherung und der Spezial-Schadenersatzrechtsschutz-Versicherung besteht Versicherungsschutz in den Mitgliedstaaten der EU und der EFTA.

### **4. Erfolgreiche Vollstreckung**

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schädiger im streitigen Verfahren oder vor einem Notar innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass

- entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
- oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Schädiger in den letzten 3 Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

### **5. Entschädigung**

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages im Rahmen der in der Privathaftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme.

Von jeder Entschädigung wird ein Selbstbehalt von 2.500,- Euro abgezogen.

Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Original-Titels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Klausel vorliegt.

Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Schädiger in Höhe der Entschädigungsleistung an die AXA Versicherung AG abzutreten.

## 6. Subsidiarität

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für die versicherten Personen bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden kann oder ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist oder Leistungen gemäß den Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes erbracht werden.

## 7. Spezial-Schadenersatzrechtsschutz

Der Versicherer dieser Privathaftpflichtversicherung hat bei der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG für die Versicherten der Privaten Haftpflichtversicherung einen Rahmenvertrag über eine Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung abgeschlossen. Diesem Rahmenvertrag liegen die unten stehenden Bedingungen zugrunde. Der Beitrag für die Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung ist in der Prämie für die Private Haftpflichtversicherung enthalten. Im Falle der Beendigung der Privaten Haftpflichtversicherung endet auch der Versicherungsschutz der Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung.

Versicherungsnehmer:

Versicherungsnehmer der Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung ist der im Versicherungsschein der Privathaftpflichtversicherung genannte Versicherer.

Versicherte Personen:

Versicherte Personen der Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung sind der im Versicherungsschein der Privathaftpflichtversicherung genannte Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen.

Versicherer:

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Deutz-Kalker-Str. 46, 50679 Köln

Direktions-Schadenabteilung

Tel.: 0221 - 8277 66 33, Fax: 0221 - 8277 66 39

E-Mail: schaden-dir@roland-rechtsschutz.de

(...)

## 8. Ausschlussfrist

Alle Ansprüche aus dieser Ausfalldeckung mit subsidiärem Schadenersatzrechtsschutz verfallen, wenn sie nicht binnen drei Jahren ab dem Versicherungsfall beim Versicherer schriftlich angemeldet worden sind.

Im Übrigen gelten die AHB sowie die Besonderen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung.

## Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Dienst-Haftpflichtversicherung von Lehrern an öffentlichen Schulen

**A Versichert ist** – im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in Ausübung seiner dienstlichen Verrichtung.

### B Mitversichert sind Haftpflichtansprüche

1. aus gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts,
2. gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß Umweltschadengesetz (USchadG),
3. Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);

4. Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

Für die Auslandsdeckung gilt folgende Besondere Bedingung:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungs-ort außerhalb der Staaten liegt, die der europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist. Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssummen angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten (auch Reisekosten), die dem Versicherer nicht selbst entstehen.

Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

5. aus der Erteilung von Nachhilfestunden;
6. aus der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist;
7. der schulischen Verwaltungstätigkeit.

### C Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

1. aus Vermögensschäden gemäß Ziffer 2.1 AHB. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Schadenersatzansprüchen gem. B 2.
2. des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.
3. durch Halten von Tieren.
4. aus der Verwaltung von Grundstücken.
5. aus Forschungs- oder Gutachterstätigkeit.
6. am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten zur Verfügung gestellten Sachen.
7. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder des Sozialgesetzbuches VII handelt; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

### D Änderung des versicherten Risikos/Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos Ziffer 3.1 (2) und (3) AHB und die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB) finden für dienstliche und berufliche Risiken keine Anwendung.

### E Ende des Dienstverhältnisses

Scheidet der Versicherungsnehmer während der Dauer des Vertrages aus dem Dienst (z. B. infolge Pensionierung, Heirat oder aus sonstigen Gründen) aus, so erlischt gleichzeitig die Diensthaftpflichtversicherung, die Privathaftpflichtversicherung bleibt bestehen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch auf Schäden aus der bisherigen dienstlichen Tätigkeit, die bis zu 5 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst eintreten (Nachhaftungsversicherung).